

RICHTLINIEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON BÜRGSCHAFTEN

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehöriger Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen und von Betrieben des Gartenbaus in Rheinland-Pfalz Bürgschaften zur Besicherung von Krediten und Avalen, sofern und soweit diese nach den jeweils gültigen Regeln der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (KMU- bzw. De-minimis-Regelungen) gewährt werden können.
- 1.2 Die Bürgschaftsbank nimmt zur anteiligen Sicherung der Bürgschaften Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz in Anspruch. Deshalb sind die Bürgschaften Subventionen nach Bundes- bzw. Landesrecht.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

2. Bürgschaftsvoraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften werden in der Regel nur übernommen, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- 2.2 Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, können nachträglich nicht verbürgt werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung solcher Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, betriebsgerecht finanziert werden sollen.
- 2.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- 3.1 in Nordrhein-Westfalen:
 - 3.1.1 kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Betriebe des Gartenbaus, der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien,
 - 3.1.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen,
 - 3.1.3 mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
 - 3.1.4 Angehörige Freier Berufe,
 - 3.1.5 Baurträger, sonstige Bauherren und Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für den begünstigten Personenkreis bestimmt sind,
- 3.2 in Rheinland-Pfalz:
 - 3.2.1 Betriebe des Gartenbaus einschließlich der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien,

- 3.2.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen.
- 3.3 Der Antragsteller muss sachlich und persönlich kreditwürdig sein.

4. Kreditgeber

Bürgschaften werden nur gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen übernommen.

5. Art und Umfang der Bürgschaft

- 5.1 Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften und Höchstbetragsbürgschaften übernommen.
- 5.2 Das Kreditrisiko wird vom Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gemeinschaftlich getragen. Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrags nicht übersteigen.
- 5.3 Eine Bürgschaft kann unter Bedingungen und Auflagen übernommen werden.
- 5.4 Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt 1.000.000 Euro.

6. Laufzeit der Bürgschaften

- 6.1 Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf, unabhängig von einer gegebenenfalls längeren Kreditlaufzeit, 15 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten. Bei Krediten, die der Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dienen, kann die Laufzeit bis zu 23 Jahre betragen.
Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden.
- 6.2 Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos können mit Zustimmung der Bürgschaftsbank nach Ablauf der vier Jahre bis zu vier weitere tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.

7. Verfahren

- 7.1 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist vom Antragsteller auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei einem Kreditgeber seiner Wahl (Hausbank) zu stellen.
- 7.1.1 Die Hausbank leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen, ihrer Bereitschaftserklärung zur Kreditgewährung und einer Beurteilung des Antragstellers und seines Antrags an die Bürgschaftsbank weiter.

- 7.1.2 Leitet die Hausbank den Antrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,
- nach Erfassung der vom Antragsteller zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen
 - beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller unterzeichnen zu lassen
 - die Erklärung des Kreditinstituts zu unterzeichnen
 - dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen
 - die bei ihr verbleibende Ausfertigung des Antrags treuhänderisch unter Anwendung der banküblichen Sorgfalt bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 7.1.3 Die Bürgschaftsbank fordert Stellungnahmen der zuständigen Kammern an. In geeigneten Fällen kann die Hausbank eine Zweitschrift des Antrags direkt an die Kammer mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der Bürgschaftsbank übersenden.
- 7.1.4 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt und ermächtigt, zusätzliche Stellungnahmen der zuständigen Wirtschaftsverbände oder anderer Stellen einzuholen.
- 7.1.5 Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird der Hausbank mitgeteilt, die im Falle der Übernahme der Bürgschaft auch die schriftliche Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) erhält.
- 7.2 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist vom Antragsteller in den von der Bürgschaftsbank bestimmten Fällen auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck direkt bei der Bürgschaftsbank zu stellen.
- 7.2.1 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt und ermächtigt, Stellungnahmen der zuständigen Kammern, Wirtschaftsverbände oder anderer Stellen zu dem Antrag einzuholen.
- 7.2.2 Nach Annahme des Antrags auf Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank erhält der Kreditnehmer ein Zusage schreiben, das er dem finanzierenden Kreditinstitut (Hausbank) vorlegt. Die schriftliche Mitteilung der Hausbank, dass sie die Finanzierung durchführt, ist gegenüber der Bürgschaftsbank innerhalb von zwei Monaten (gerechnet ab dem Datum des Zusage schreibens) abzugeben.
- 7.2.3 Sollte die Hausbank Kenntnis davon erlangen, dass die Angaben des Antragstellers (subventionserhebliche Tatsachen) gegenüber der Bürgschaftsbank nicht zutreffend sind, hat sie dies der Bürgschaftsbank mitzuteilen.
- 7.3 Die Ausfallbürgschaft wird, sofern sie nicht unter einer Bedingung übernommen wird, mit Aushändigung der schriftlichen Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) an die Hausbank wirksam. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1).
- 7.4 Die Hausbank und der Kreditnehmer haben der Bürgschaftsbank vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde und/oder vor Eintritt von mit der Bürgschaftsübernahme verbundenen Bedingungen eintretende/bekannt werdende wesentliche Verschlechterungen zu den sich aus den Antragsunterlagen ergebenden wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Verletzen Hausbank und Kreditnehmer die vorstehend formulierte Verpflichtung, wird die Bürgschaftsbank aus der Bürgschaft frei.
- 7.5 Für einen verbürgten Kredit ist ein schriftlicher Kreditvertrag abzuschließen. Dies gilt auch für Vorfinanzierungskredite. Die Formulierung des Kreditvertrags bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrags trägt. Der Kreditgeber ist aber verpflichtet, die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften inkl. Anlagen durch Einzelregelung oder durch Verweisungsbestimmung als wesentlichen Inhalt des Kreditvertrags zu vereinbaren. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen als Vertragsbestimmung zu vereinbaren.

8. Sicherheiten

- 8.1 Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen. Dazu gehört grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft oder die Mithaft des Ehegatten.
- 8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften.

9. Kosten

- 9.1 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags und für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer gesamtschuldnerisch geschuldet sind und die im Innenverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer vom Kreditnehmer zu tragen sind.
- 9.2 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags bis zur Mitteilung gemäß Ziffern 7.1.5 bzw. 7.2.2 erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt) von 1,5 % des Kreditbetrags, mindestens jedoch 400 Euro. Wird der Bürgschaftsantrag zurückgezogen, bevor die Mitteilungen gemäß Ziffern 7.1.5 bzw. 7.2.2 erfolgt sind, kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr, höchstens das in Satz 1 geregelte Entgelt, gefordert werden.
- 9.3 Für Anträge gemäß Ziffer 7.2 wird ein Teilbetrag in Höhe von 250 Euro des Bearbeitungsentgelts, der mit der Antragstellung zu zahlen ist, auch dann geschuldet, wenn der Bürgschaftsantrag vor der Mitteilung gemäß Ziffer 7.2.2 oder vor Ablehnen des Antrags zurückgenommen wird oder wenn der Bürgschaftsantrag abgelehnt wird. Darüber hinaus werden für abgelehnte Bürgschaftsanträge keine Bearbeitungsentgelte erhoben.
- 9.4 Für die Zeit ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde sind für jedes angefangene Kalenderjahr - im ersten Jahr anteilig monatlich ab Aushändigung - als laufende Entgelte (Bürgschaftsprovisionen) 1 % des Kreditbetrags bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrags zu zahlen. Die erste Zahlung ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig, unabhängig davon, ob die Bürgschaftserklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die Bürgschaftsprovision ist letztmalig für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Bürgschaftsurkunde vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird. Eine Rückvergütung entrichteter bzw. fälliger Bürgschaftsprovisionen erfolgt nicht.
- 9.5 Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe von 1 % des vor Entlassung der Bürgschaftsbank noch verbürgten Kredits zu zahlen. Für Sondertilgungen und -obligoreduzierungen, soweit sie nicht von der Bürgschaftsbank veranlasst sind, sind 1 % auf den getilgten bzw. reduzierten Betrag zu zahlen. Für Zeiten, in denen eine mit der Genehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist, erfolgt keine Rückvergütung entrichteter Bürgschaftsprovisionen.
- 9.6 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Bürgschaftsvereinbarungen und in Fällen mit besonderem Bearbeitungsaufwand eine zusätzliche, angemessene Bearbeitungsgebühr bis zu der unter Ziffer 9.2 geregelten Höhe zu erheben.
- 9.7 Zusätzlich zu den Kosten gemäß Ziffern 9.2 bis 9.6 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 9.8 Die Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.